

RS UVS Wien 1996/09/23 04/G/21/346/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1996

Rechtssatz

Das Feilhalten von Kappen und Hüten auf einem Flohmarkt kann nicht grundsätzlich als verboten angesehen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at